

## Amtsgericht München

Az.: 454 C 31421/12

In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]  
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Z** [REDACTED]

gegen

- 1) **Stein** Marion, [REDACTED]  
- Beklagte u. Widerklägerin -
- 2) **Bauer** Michael, [REDACTED]  
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Hansen am 18.07.2013 folgenden

## Beschluss

Der Beklagten zu 1. wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

### Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

## Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen. Die Beklagte zu 1. ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind der Beklagten zu 1. nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

gez.

Hansen  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 19.07.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Hinweise:

- a. Bei Anordnung von Ratenzahlungen bzw. eines Betrages beginnen Sie mit den Zahlungen erst nach besonderer Aufforderung **durch die** Landesjustizkasse Bamberg.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die **Bewilligung der** Prozesskostenhilfe **aufgehoben** werden kann, wenn die Partei **länger als drei Monate** mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages **im Rückstand** ist.
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht die Entscheidung ändern kann, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dies bedeutet, dass das Gericht bis zum Ablauf von vier Jahren seit der Rechtskraft der Entscheidung oder seit der sonstigen Verfahrensbeendigung eine Heranziehung zur Zahlung der Prozesskosten bzw. die Zahlung einer höheren Rate oder die Zahlung eines sonstigen Betrages auf die Prozesskosten anordnen kann. Zahlungsverpflichtungen, die nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe eingegangen worden sind, können in der Regel nicht als abzugsfähige Belastungen anerkannt werden.